

**Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Alternde Gesellschaften“  
der Fakultät Sozialwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 10. März 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarisches Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften vom 27. Oktober 2016 (AM 28/2016, Seite 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Alternde Gesellschaften“  
der Fakultät Sozialwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund**

2. **§ 1 Absatz 1** (Geltungsbereich der Prüfungsordnung) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“ an der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.

3. **§ 3** (Zulassungsvoraussetzungen) erhält folgende neue Fassung:

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“ ist ein abgeschlossener, mindestens 6-semesteriger Bachelor-, Magister- oder Diplom-Studiengang einer sozialwissenschaftlichen oder verhaltenswissenschaftlichen Fachrichtung, insbesondere: Arbeitswissenschaft, Erziehungswissenschaft (Pädagogik), Gerontologie, Gesundheitswissenschaft und -management (Public Health), Marketing,

Ökonomie, Pflegewissenschaft und -management, Politikwissenschaft und -management, Psychologie, Rehabilitationswissenschaft, Sozialwissenschaft und -management, Soziale Arbeit, Soziologie, Sportwissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Durch den nach Absatz 1 erforderlichen Abschluss müssen hinreichende Kenntnisse in Methoden der sozialwissenschaftlichen empirischen Forschung erworben worden sein. Als hinreichend in diesem Sinne gelten Grundlagenmodule im Bereich der empirischen Forschungsmethoden und Statistik im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten; diese müssen aus den Abschlussunterlagen (z.B. Transcript of Records, Diploma Supplement) eindeutig hervorgehen.
  - (3) Als Gesamtnote muss im vorausgesetzten Abschluss mindestens die Note „gut“ (Notendurchschnitt besser oder gleich 2,5) erzielt worden sein.
  - (4) Wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht oder nur teilweise erfüllt sind, kann die Bewerberin oder der Bewerber zum Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“ mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Leistungen während des Masterstudiums nachzuholen. Spätestens für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen der Module B 4, B 5 sowie der Module des Wahlbereichs muss die Erfüllung der Auflagen erfolgreich nachgewiesen werden.
  - (5) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
  - (6) Die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang trifft der Prüfungsausschuss.
4. **§ 4** (Mastergrad) wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

5. **§ 5 Absatz 1** (Leistungspunktesystem) erhält folgende Fassung:
- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und den erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
6. **§ 6** (Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur) ändert sich wie folgt:

#### **§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur**

- (1) Der Masterstudiengang kann als Teilzeit- oder als Vollzeitstudiengang studiert werden. Voraussetzung für ein Studium in Teilzeit ist, dass die Studierenden vor Beginn des Wintersemesters 2020/2021 bereits für ein Studium in Teilzeit eingeschrieben waren.

- (2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt in Vollzeit vier Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein. Die Regelstudienzeit des Masterstudiums in Teilzeit beträgt sieben Semester und schließt ebenfalls die Anfertigung der Masterarbeit ein.
  - (3) Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag über den Prüfungsausschuss und nur einmalig möglich. Wird dem Wechsel zugestimmt, ist dies im Rahmen der Rückmeldung zum nächsten Semester gegenüber dem Studierendensekretariat durch die Studierende oder den Studierenden verbindlich zu erklären. Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist letztmalig mit der Rückmeldung zum Sommersemester 2020 möglich. Ab dem Wintersemester 2020/2021 sind eine Einschreibung und ein Wechsel in ein Teilzeitstudium nicht mehr möglich. Der im Anhang dargestellte Studienverlaufsplan (Teilzeit) hat Gültigkeit bis einschließlich Wintersemester 2024/2025.
  - (4) Das Masterstudium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflichtbereich und Wahlbereich aufteilen.
  - (5) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich in der Regel in Vollzeit über maximal zwei aufeinanderfolgende und in Teilzeit über maximal drei aufeinanderfolgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Dabei werden im Pflichtbereich 54 Leistungspunkte, für die Masterarbeit 30 Leistungspunkte sowie im Wahlbereich 36 Leistungspunkte erworben.
  - (6) In der Anlage A sind die Struktur des Masterstudiengangs, die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistung) dargestellt.
  - (7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
  - (8) In der Anlage B ist eine Übersicht der Regelstudienzeit für Teilzeitstudierende dargestellt.
7. Nach § 6 wird § 7 (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) neu eingefügt:

### **§ 7**

#### **Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Alternde Gesellschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
 Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Sozialwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
8. Der bisherige § 7 (Wahlbereich) wird zu **§ 8**
  9. § 8 (Prüfungen und Nachteilsausgleich) wird zu **§ 9** mit folgender neuer Überschrift und in folgender geänderter Fassung:

## § 9 Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen) ergeben sich aus der Anlage A. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeiten, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei bis maximal drei Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von maximal 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem und für Hausarbeiten eine Länge von mindestens 15 Seiten vorzusehen. Für Teilleistungen ist bei schriftlichen Prüfungen eine Bearbeitungszeit von maximal zwei Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von maximal 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem, für Hausarbeiten ein Umfang von mindestens 15 Seiten und für Referate eine Seminargestaltung von maximal 90 Minuten pro Studierender oder Studierendem sowie eine schriftliche Dokumentation von 5 bis 10 Seiten vorzusehen.
- (5) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen oder den Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist der oder dem Studierenden nach spätestens 8 Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (6) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit maximal drei Studierenden abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten ermittelt. Das Ergebnis der

Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerin bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.

- (7) Prüfungsleistungen in mündlichen oder schriftlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von einer Prüferin und einem Prüfer bzw. zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten.
  - (8) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Diese können insbesondere sein: Referate, kurze Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
  - (9) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
  - (10) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
10. Nach § 9 wird folgender **§ 10** (Nachteilsausgleich) neu eingefügt:

#### **§ 10** **Nachteilsausgleich**

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Be-

hinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen. Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

11. Nach § 10 wird folgender **§ 11** (Mutterschutz) neu eingefügt:

### **§ 11 Mutterschutz**

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

12. Der bisherige § 9 (Fristen und Termine) wird zu **§ 12** und in **Absatz 1** wie folgt geändert:

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Abweichend von Satz 1 kann in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt werden, dass bei bestimmten Prüfungen die Anmeldung durch Prüfungsantritt erfolgt. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen dieses Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können andere An- bzw. Abmeldefristen gelten.

13. § 10 (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen) wird zu **§ 13** und in den **Absätzen 1, 3, 4 und 7** wie folgt geändert:

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer benoteten Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Das endgültige Nichtbestehen von Modulen im Wahlbereich kann unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 durch andere erfolgreich absolvierte Module im Wahlbereich ausgeglichen werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 21 Absatz 7 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.
14. Der bisherige § 11 (Prüfungsausschuss) wird zu **§ 14** und in den **Absätzen 1 bis 3** wie folgt geändert:
- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
  - (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs „Alternde Gesellschaften“. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
  - (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Zulassung bzw. Zulassung unter Auflagen, Einstufungen, Anerkennungsfragen, Anträge auf Nachteilsausgleich, Eilentscheidungen, Sonderaufträge. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
15. Der bisherige § 12 (Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer) wird zu **§ 15** und in **Absatz 1** wie folgt geändert:
- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie prü-

fungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

16. § 13 (Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester) wird zu **§ 16**
17. Der bisherige § 14 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß) wird zu **§ 17** und in den **Absätzen 2, 3 und 4** wie folgt geändert:
  - (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
  - (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, treffen die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
  - (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 9 bleibt unberührt.
18. Der bisherige § 15 (Zulassung zur Masterprüfung) wird zu **§ 18** in folgender geänderter Fassung:

## § 18 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“ an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
  - (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
    1. die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“ an der Technischen Universität Dortmund oder in einem Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist endgültig nicht bestanden hat oder
    2. der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.
19. § 16 (Umfang der Masterprüfung) wird zu **§ 19** und in **Absatz 2** wie folgt geändert:
- (2) Studienbegleitende Prüfungen sind im Pflichtbereich mit insgesamt sechs Modulen und 54 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich mit insgesamt vier Modulen und 36 Leistungspunkten zu absolvieren. Die zu studierenden Module, die ihnen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Prüfungsleistungen zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) ergeben sich aus der Anlage A (Übersicht über die Module).
20. Der bisherige § 17 (Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten) wird zu **§ 20**.
21. § 18 (Masterarbeit) wird zu **§ 21** und in den **Absätzen 4** und **6** wie folgt geändert:
- (4) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Sozialwissenschaften ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
  - (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine Verlängerung der Betreuungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
22. Der bisherige § 19 (Abgabe und Bewertung der Masterarbeit) wird zu **§ 22** in folgender geänderter Fassung:

## § 22

### Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
  - (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
  - (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
  - (4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
  - (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
23. § 20 (Zusatzqualifikationen) wird zu **§ 23**.
24. Der bisherige § 21 (Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel) wird zu **§ 24** und in den **Absätzen 1, 5 und 6** wie folgt geändert:
- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 20 Absatz 8, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Studiennote in das Zeugnis mit aufgenommen werden.
  - (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit

den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 20 Absatz 1 enthält.

- (6) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Sozialwissenschaften versehen.

25. § 22 (Masterurkunde) wird zu **§ 25** in folgender, geänderter Fassung:

**§ 25  
Masterurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Sozialwissenschaften versehen.
26. § 23 (Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades) wird zu **§ 26** und in den **Absätzen 4 und 5** wie folgt geändert:
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften.
27. Der bisherige § 24 (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird zu **§ 27** in folgender geänderter Fassung:

**§ 27  
Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen, die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
28. Der bisherige § 25 (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) wird zu **§ 28** und wie folgt geändert:

## **§ 28**

### **Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2021/2022 in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften eingeschrieben sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften Geltung erlangt hat.

29. Die Darstellung des Studienverlaufs für ein Studium in Teilzeit in Anhang B – Übersicht über die Regelstudienzeiten wird wie folgt geändert:

**Darstellung des Studienverlaufs  
(Teilzeit)\***

Bereiche	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
<b>Fachspezifischer Pflichtbereich</b>	<b>Modul B1</b> Demographischer Wandel (10 LP) - <i>Seuerungsprozesse und –strukturen</i> - <i>Alte und neue Berufsfelder in alternden Gesellschaften</i>	<b>Modul B4 –</b> Weiterführende Methoden der Sozialforschung (12 LP) - <i>Vertiefung: Qualitative/ Interpretative Methoden</i> - <i>Vertiefung: Quantitative Methoden</i> - <i>Methodenverknüpfungen</i>	<b>Modul B5 –</b> Forschungsdesigns und Analysen (12 LP) - <i>Forschungsdesigns</i> - <i>Empirische Analysen</i>				<b>Modul B6 –</b> Masterarbeit (30 LP)
	<b>Modul B2</b> Altern in Familie und Gesellschaft (10 LP) - <i>Gesellschaftliche Institutionen im Wandel</i> - <i>Ausgewählte Themen der Alter(n)sforschung</i>						
			<b>Modul B3</b> Altern und Lebenslauf (10LP) - <i>Lebensformen und Lebensphasen</i> - <i>Individuum und Alter(n)</i>				
<b>Vertiefungsbereich</b>				<b>Zwei Module aus dem gewählten Schwerpunkt</b>			
Studienschwerpunkt (WA) „Zusammenhalt und Vielfalt“				<b>Modul WA1 –</b> Zusammenhalt und soziale Netzwerke (9 LP) - <i>Soziale Netzwerke</i> - <i>Partizipation und Engagement</i>	<b>Modul WA2 –</b> Vielfalt und Lebensformen (9 LP) - <i>Aspekte von Vielfalt I</i> - <i>Aspekte von Vielfalt II</i>		
Studienschwerpunkt (WB) „Bildung und Arbeit“				<b>Modul WB1 –</b> Bildung und Wissen (9 LP) - <i>Bildung und Lernen</i> - <i>Wissens-management</i>	<b>Modul WB2 –</b> Arbeit im Kontext (9 LP) - <i>Arbeit und Erwerbsfähigkeit</i> - <i>Produktivität im Lebenslauf</i>		
Studienschwerpunkt (WC) „Gesundheit und Intervention“				<b>Modul WC1 –</b> Gesundheit und Pflege (9 LP) - <i>Gesundheit</i> - <i>Pflege und Pflegepolitik</i>	<b>Modul WC2 –</b> Interventionen und Versorgungssysteme (9 LP) - <i>Gestaltung von Umwelten</i> - <i>Soziale Dienstleistungen und Wohlfahrtsmix</i>		
<b>Ergänzungsbereich</b>					Ein Modul aus einem nicht gewählten Studienschwerpunkt (9 LP)	Ein Modul aus einem nicht gewählten Studienschwerpunkt (9 LP)	
Anzahl der LV	4	3	4	2	4	2	
Anzahl der SWS	8	6	8	4	8	4	
Anzahl der LP	20	12	22	9	18	9	30



\* Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist letztmalig mit der Rückmeldung zum Sommersemester 2020 möglich. Ab dem Wintersemester 2020/2021 sind keine Einschreibung und kein Wechsel in Teilzeit mehr möglich. Der hier dargestellte Studienverlaufsplan hat Gültigkeit bis einschließlich Wintersemester 2024/2025.

**Artikel II**

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften wird neu bekannt gemacht.

- (3) Die Änderungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2021/2022 in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften eingeschrieben sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften Geltung erlangt hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 09. Dezember 2020 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 07. Oktober 2020.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 10. März 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer